

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung:

- im gewerblichen Bereich durch Beiträge (Umlagen) der Mitgliedsunternehmen
- im öffentlichen Dienst aus Steuermitteln
- die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind beitragsfrei

Für Beamte gilt ein eigenes, beamtenrechtliches Regelwerk.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Unfallkassen für den öffentlichen Dienst
- Berufsgenossenschaften (BG) für Gewerbe und Landwirtschaft

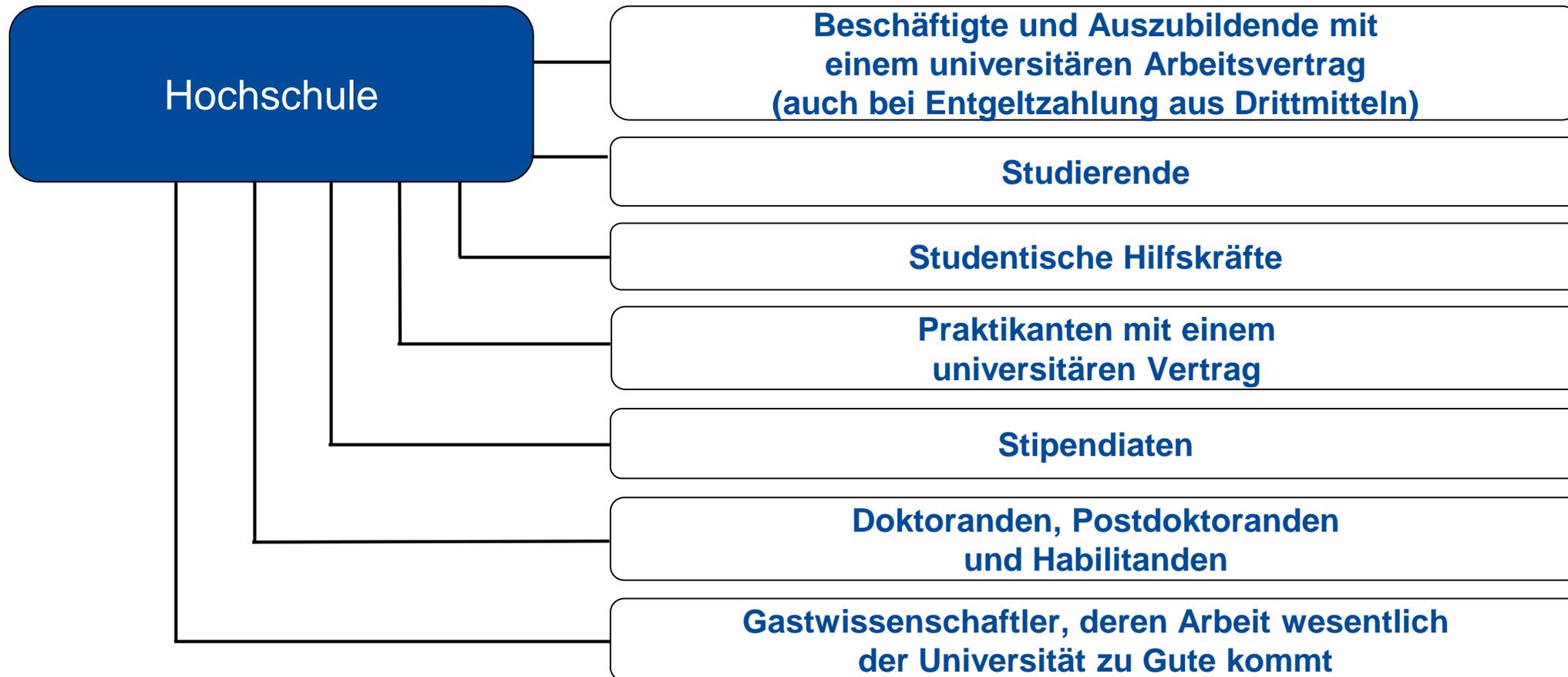
➔ **Sonderfall:** Beamtinnen und Beamte sind direkt über die Länder oder den Bund versichert !

Als Hochschule ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bei der **Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)** als zuständige gesetzliche Unfallversicherung mit Hauptsitz in Stuttgart versichert.



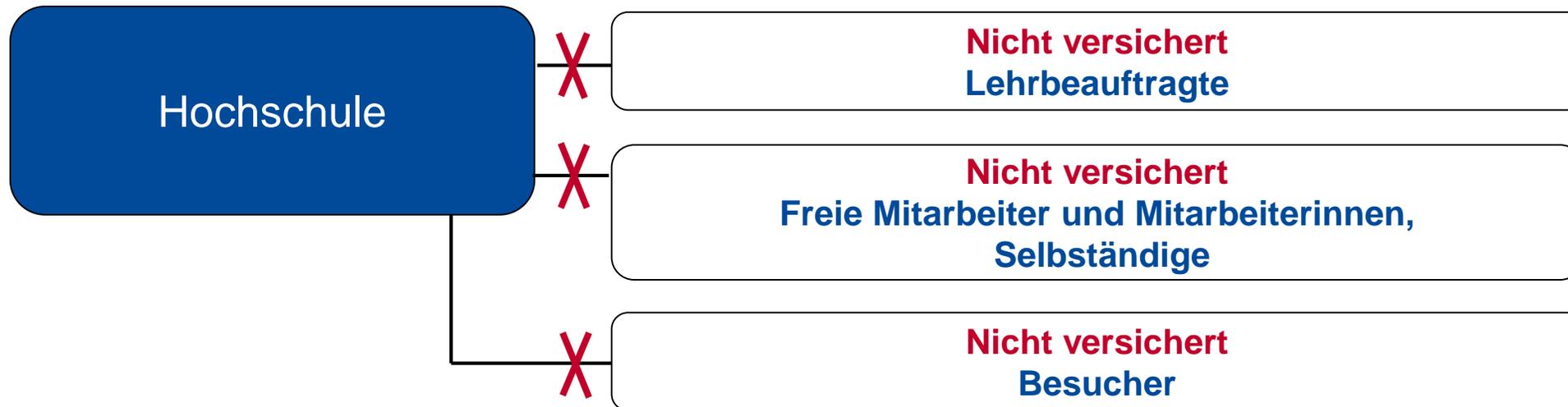
<https://www.ukbw.de/>

Wer ist an der Hochschule versichert?



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Wer ist an der Hochschule versichert?



Leistungen der Unfallkasse:

Heilbehandlung

- Erstversorgung
- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel (auch Brillen)
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Psychotherapie

Leistungen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- Berufliche Anpassung, Weiterbildung und Ausbildung

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Leistungen der Unfallkasse:

Geldleistungen

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit soweit kein Arbeitsentgelt gezahlt wird
- Übergangsgeld (Entgeltersatzleistung) während der Leistung zur beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20% gemindert ist



Alle Leistungen werden grundsätzlich direkt mit der Unfallkasse und nicht über die Krankenkasse abgerechnet !



Keine Zahlung von Schmerzensgeld, kein Ersatz von Sachschäden (Ausnahme Brillen).